

# UR\_GERICHTE OG V 24 18 vom 10. Juli 2024

UR Obergericht, 2024-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte OG V 24 18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte OG V 24 18)

FR: UR\_GERICHTE OG V 24 18 du 10 juillet 2024

IT: UR\_GERICHTE OG V 24 18 del 10 luglio 2024

## Erwägungen

### E. 1.1

Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie in den Fällen nach Art. 439 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) kann beim Obergericht Beschwerde erhoben werden (Art. 14 Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts [EG/KESR, RB.9.2113]). Das Verfahren vor Obergericht richtet sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345), soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt (Art. 15 EG/KESR).

### E. 1.2

Die Beschwerde ist aufgrund des Rückzugs und der Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung gegenstandslos geworden und deshalb abzuschreiben. Prozessentscheide ohne Sachurteil fallen in die Zuständigkeit der Vorsitzenden der Abteilung (Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 lit. b Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]).

### E. 2

Sofern es die Umstände rechtfertigen, kann die Behörde darauf verzichten, den Beteiligten die amtlichen Kosten aufzuerlegen (Art. 34 Abs. 4 VRPV). Das Obergericht (Verwaltungsrechtliche Abteilung) erhebt praxisgemäss als gerichtliche Beschwerdeinstanz bei ärztlicher fürsorgerischer Unterbringung bei den Beteiligten keine Kosten. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 37 Abs. 2 VRPV e contrario).

Seite 3 von 3 Das Obergericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.